Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 9507.) Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die Auflösung des zwischen der Braunschweigischen Gemeinde Klein-Rhüden und der Preußischen Gemeinde Groß-Rhüden bestehenden gemeinsamen Schulverbandes. Vom 2. Oktober 1891.

Behufs Aufhebung des gemeinsamen Schulverbandes der Braunschweigischen Gemeinde Klein-Rhüden und der Preußischen Gemeinde Groß-Rhüden ist durch die von den beiden Hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Bevollmächtigten, und zwar:

den Königlich Preußischen Regierungsrath Rohloff aus Hildesheim,

den Herzoglich Braunschweigischen Konsistorialrath Lieff aus Wolfenbüttel,

unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung folgender Staatsvertrag abgeschlossen.

Artikel 1.

Durch die zwischen dem Königlich Hannoverschen Konsistorium zu Hannover und dem Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen Konsistorium zu Wolfenbüttel mit Genehmigung des Königlich Hannoverschen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen Staatsministeriums abgeschlossene Uebereinkunft vom 2./9. Juni 1860 ist bestimmt,

Ausgegeben zu Berlin den 3 März 1892.

daß die Rhüdener Schule wie bisher eine gemeinschaftliche für die Braunschweigische Ortschaft Klein-Rhüden und die Hannoversche Ortschaft Groß-Rhüden bleiben solle;

daß in Betreff der inneren Rhüdener Schulangelegenheiten die nächste Aufsicht über die Schule und die Lehrer dem Prediger zu Klein-Rhüden und in höherer Instanz den dafür zuständigen Herzoglichen Behörden zustehen, auch hinsichtlich des Schulunterrichts im Allgemeinen die Herzoglich Braunschweigischen Gesetze und Grundsätze Anwendung finden, nicht minder die Herzoglichen Behörden die Anstellung und die Disziplin über die Schullehrer in ihrem vollen Umfange behalten sollen;

daß in Ansehung der Externa und insbesondere der Verwaltung der Vermögensangelegenheiten der Rhüdener Schule den Herzoglichen Behörden im Allgemeinen die bisher ausgeübten Befugnisse verbleiben, indeß in allen Angelegenheiten, welche über die Zuständigkeit des Schulvorstandes hinausgehen und daher eine Einwirkung der vorgesetzten Behörde erfordern, oder worin die Hannoverschen Unterthanen zu Leistungen aus ihrem Vermögen verpflichtet werden sollen, eine Kommunikation beider Konsistorien erforderlich sein solle;

daß in Ansehung der Schule im Hannoverschen Dorfe Wohlenhausen, rücksichtlich welcher für die Schulkinder die Verpflichtung bestand, im letzten Halbjahre vor der Konfirmation am Schulunterrichte in Rhüden theilzunehmen, und hinsichtlich welcher die Anstellung der Lehrer und die Verwaltung der Externa das Königliche Konsistorium zu Hannover wahrzunehmen hatte, die nächste Schulaufsicht dem Prediger zu Rhüden verbleiben, derselbe aber in dieser Hinsicht dem Superintendenten zu Bockenem untergeordnet sein solle.

Diese Uebereinkunft wird aufgehoben, und der zwischen der Braunschweigischen Gemeinde Klein-Rhüden und der Preußischen Gemeinde Groß-Rhüden bestehende gemeinsame Schulverband zum 1. April 1893 aufgelöst.

Artikel 2.

Mit jenem Tage verlieren die Herzoglich Braunschweigischen Bestimmungen hinsichtlich des Schulwesens für die Preußische Gemeinde Groß-Rhüden die Geltung, die Zuständigkeiten der Herzoglich Braunschweigischen Behörden in Schulsachen hören auf und die in der Preußischen Provinz Hannover geltenden Bestimmungen über das Schulwesen finden in vollem Umfange in der Gemeinde Groß-Rhüden Anwendung.

Urkundlich ist dieser Staatsvertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet.

So geschehen Groß-Rhüden, den 2. Oktober 1891.

Rohloff. Lieff.

(Nr. 9508.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Januar 1892 zu dem Staatsvertrage zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die Auflösung des zwischen der Braunschweigischen Gemeinde Klein-Rhüden und der Preußischen Gemeinde Groß-Rhüden bestehenden gemeinsamen Schulverbandes. Vom 19. Februar 1892.

Ministerial-Erklärung.

Der von dem Regierungsrath Rohloff in Hildesheim als Königlich Preußischem und dem Konsistorialrath Lieff in Wolfenbüttel als Herzoglich Braunschweigischem Kommissar abgeschlossene Staatsvertrag über die Auflösung des zwischen der Braunschweigischen Gemeinde Klein-Rhüden und der Preußischen Gemeinde Groß-Rhüden bestehenden gemeinsamen Schulverbandes, unterzeichnet zu Groß-Rhüden am 2. Oktober 1891, wird hiermit nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung ratifizirt und dessen Erfüllung in allen Punkten zugesichert.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikations-Urkunde unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 22. Januar 1892.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) Frhr. v. Marschall.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums vom 4. d. M. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Februar 1892.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Hellwig.

(Nr. 9509.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lauterecken nach Staudernheim. Vom 28. Oktober 1891.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, im Namen Seiner Majestät des Königs, haben behufs einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Lauterecken nach Staudernheim zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Micke,

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser:

Allerhöchstihren Ministerialrath Dr. Carl von Rumpler,

Allerhöchstihren Regierungsdirektor Carl Jacob von Lavale,

welche, vorbehaltlich Allerhöchster Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag verabredet haben.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Königlich Bayerische Regierung werden eine normalspurige Eisenbahn von Lauterecken durch das Glanthal über Meisenheim nach Staudernheim zulassen und fördern. Insbesondere wird die Königlich Preußische Regierung die Konzession zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebietes an die Aktiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen ertheilen, sobald derselben bezüglich der in Bayerischem Gebiete belegenen Strecken die Konzession seitens der Königlich Bayerischen Regierung ertheilt sein wird.

Einer jeden Regierung verbleibt die volle Landeshoheit sammt der Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt in ihrem Staatsgebiete.

Artikel 2.

Die Königlich Preußische Regierung wird der Gesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen die Mitbenutzung des Bahnhofes Staudernheim gestatten.

Die Ausführung des Betriebsdienstes der Eisenbahn im Bahnhof Staudernheim soll der Königlich Preußischen Staatsbahnverwaltung zustehen.

Artikel 3.

Für die bauliche Ausführung und demnächst für den Betrieb dieser Eisenbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebietes sind die Bestimmungen der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn soll, wenn nicht unvorhergesehende Ereignisse eintreten, längstens innerhalb dreier Jahre, von dem Tage

an gerechnet, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz auch der Konzession der Königlich Preußischen Regierung gelangt sein wird, erfolgen.

Artikel 4.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt die Zustimmung zu dem Bauentwurfe für die auf Preußischem Staatsgebiete liegenden Theile der Eisenbahn vorbehalten.

Artikel 5.

Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens wird jede der vertragschließenden Regierungen für ihr Gebiet der Eisenbahngesellschaft das Enteignungsrecht nach Maßgabe ihrer Landesgesetzgebung verleihen.

Artikel 6.

Alle Entschädigungs- und sonstigen privatrechtlichen Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues auf Preußischem Staatsgebiete erhoben werden, hat die Gesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen zu vertreten.

Artikel 7.

Die Königlich Preußische Regierung wird die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Eisenbahngesellschaft im Allgemeinen der Königlich Bayerischen Regierung überlassen. Auch ist die Königlich Preußische Regierung damit einverstanden, daß die Bestimmung über etwaige Bildung und Dotirung von Reserve- und Erneuerungsfonds seitens der Königlich Bayerischen Regierung erfolgt.

Artikel 8.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen ihr und der Eisenbahngesellschaft sowie die Handhabung des ihr über die in Preußen belegenen Strecken zustehenden Aufsichtsrechts einer Behörde oder einem besonderen Kommissar zu übertragen. Diese haben die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahngesellschaft in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum unmittelbaren Einschreiten der zuständigen Königlich Preußischen Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind.

Die gegen die Eisenbahngesellschaft rechtskräftig ergehenden Entscheidungen der Königlich Preußischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte sollen ohne Weiteres gegen dieselbe ebenso vollstreckbar sein, wie wenn sie in Preußen einen Sitz hätte.

Die Königlich Bayerische Regierung verpflichtet sich, Verfügungen der Königlich Preußischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte auf deren Ersuchen ohne Weiteres dem Vorstand der Eisenbahngesellschaft zustellen zu lassen.

Artikel 9.

Lokomotiven und Wagen, welche bezüglich ihrer Sicherheit und Bauart der vorschriftsmäßigen Untersuchung in einem der beiden Staaten unterworfen worden sind, werden ohne weitere Prüfung im Gebiete des anderen zugelassen.

Artikel 10.

Von dem Betriebe der Eisenbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebietes wird die Königlich Preußische Regierung nach dem Preußischen Gesetze vom 16. März 1867 eine Abgabe erheben.

Bei der Berechnung der Abgabe wird als Anlagekapital beziehungsweise als Reinertrag der aus dem Verhältniß der Länge der auf Preußischem Staatsgebiete belegenen Strecken der Bahn Lauterecken-Staudernheim zu der gesammten Länge derselben sich ergebende Theil des Anlagekapitals beziehungsweise des jährlichen Reinertrages derselben angenommen. Die Erhebung erfolgt alljährlich postnumerando, und zwar zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr.

Die Königlich Bayerische Regierung wird der Königlich Preußischen Regierung die Berechnung des Reinertrages der Bahn mittelst Rechnungsauszuges alljährlich, und zwar spätestens 5 Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres, mittheilen und die Abführung der Abgabe an die von der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende Kasse anordnen.

Artikel 11.

Die Genehmigung der Tarife sowie der Fahrpläne bleibt der Königlich Bayerischen Regierung, und zwar für die in Königlich Preußischem Gebiete belegenen Strecken im Einverständniß mit der Königlich Preußischen Regierung, vorbehalten. Zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen soll hinsichtlich der Beförderungspreise sowohl, als der Zeit der Abfertigung ein Unterschied nicht gemacht werden.

Artikel 12.

Gegenüber der Reichspostverwaltung ist die Eisenbahn, soweit sie auf Preußischem Staatsgebiet gelegen ist, den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875 und den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 für Bahnen untergeordneter Bedeutung gewährt sind.

Artikel 13.

Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung finden bezüglich der auf Preußischem Staatsgebiete belegenen Strecken der Eisenbahn die bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Anwendung.

Artikel 14.

Die Ernennung der für die Eisenbahn anzustellenden Beamten und Bediensteten und die Disziplinargewalt über dieselben stehen der Gesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen zu.

Artikel 15.

Die Anstellung der subalternen und unteren Klassen des Bahnpersonals auf der neuen Bahn regelt sich nach den für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen.

Bei Besetzung dieser Beamtenstellen hat die Eisenbahngesellschaft bei sonst gleicher Befähigung innerhalb des Gebietes eines jeden der vertragschließenden Staaten auf die Bewerbungen der Unterthanen desselben thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden sollten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen und Polizeivorschriften des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 16.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf den innerhalb des Preußischen Staatsgebietes belegenen Strecken der Eisenbahn erfolgt durch das Bayerische Bahnpersonal.

Die Königlich Preußische Regierung wird Vorsorge treffen, daß das Bahnpersonal in der Ausübung der bahnpolizeilichen Befugnisse auf Preußischem Staatsgebiete von den dortigen Behörden die nöthige Unterstützung erhält.

Die Verpflichtung des mit der Handhabung der Bahnpolizei auf Preußischem Staatsgebiete betrauten Bayerischen Dienstpersonals erfolgt durch die Königlich Preußischen Behörden.

Artikel 17.

Für die Mitbenutzung des Bahnhofs Staudernheim zur Einführung der Eisenbahn in denselben wird die Gesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen eine Vergütung leisten, welche durch Vertrag zwischen ihr und der Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung festgesetzt werden soll.

Die Kosten der durch die Einführung der neuen Linie auf diesem Bahnhofe erforderlichen Erweiterungsanlagen hat die genannte Gesellschaft zu tragen.

Für die Wahrnehmung des Abfertigungsdienstes der Bahn auf Bahnhof Staudernheim durch die Königlich Preußische Eisenbahnverwaltung wird von der Eisenbahngesellschaft eine den thatsächlichen Verhältnissen angemessene Entschädigung gezahlt werden, welche ebenfalls zwischen den beiderseitigen Bahnverwaltungen vereinbart werden wird.

Artikel 18.

Vorstehender Vertrag soll baldmöglichst zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 28. Oktober 1891.

Dr. Micke.	Dr. von Rumpler.	von Lavale.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Dezember 1891, betreffend die Genehmigung der von dem 38. außerordentlichen Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft aufgestellten Ostpreußischen Landschaftsordnung, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1892 Nr. 5 S. 21, ausgegeben den 4. Februar 1892,
der Königl. Regierung zu Gumbinnen, Jahrgang 1892 Nr. 5 S. 32, ausgegeben den 3. Februar 1892,
der Königl. Regierung zu Marienwerder, Jahrgang 1892 Nr. 5 S. 21, ausgegeben den 4. Februar 1892;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Dezember 1891, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Frankfurter Bank vom 17. März 1891, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M., Jahrgang 1892 Nr. 9 S. 75, ausgegeben den 20. Februar 1892;

3) das am 6. Januar 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Walspek-Rosenhain im Kreise Rosenberg O. S., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 6 S. 32, ausgegeben den 5. Februar 1892;

4) der am 10. Januar 1892 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statut der Entwässerungsgenossenschaft zu Klein-Borek im Kreise Rosenberg O. S., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 6 S. 35, ausgegeben den 5. Februar 1892.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.